Deutscher Bundestag
8. Wahlperiode

Drucksache 8/3736

28. 02. 80

Sachgebiet 611

Beschlußempfehlung und Bericht

des Finanzausschusses (7. Ausschuß)

zu dem von der Bundesregierung eingebrachten

Entwurf eines Gesetzes zum Protokoll vom 30. November 1978 zu dem Abkommen vom 11. August 1971 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen
— Drucksache 8/3223 —

A. Problem

Das bisher geltende Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung mit der Schweiz trägt der deutschen Körperschaftsteuerreform noch keine Rechnung, enthält jedoch bereits darauf ausgerichtete Vorbehalte und spezielle Kündigungsklauseln.

B. Lösung

Die Vertragstaaten sind übereingekommen, das bestehende Abkommen mit der Maßgabe fortzusetzen, daß der Kapitalertragsteuersatz für Ausschüttungen an schweizerische Muttergesellschaften rückwirkend von 25 v. H. auf 15 v. H. gesenkt wird. Der Ausschuß empfiehlt die Annahme.

Einstimmigkeit im Ausschuß.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (0 22 21) 36 35 51

C. Alternativen

liegen nicht vor.

D. Kosten

Durch die Neuregelung verzichtet die Bundesrepublik Deutschland auf Kapitalertragsteuer in der Größenordnung von 70 Millionen DM jährlich. Dieser Verzicht liegt jedoch in dem für die bisherigen Vertragsanpassungen aus Anlaß der Systemumstellung üblichen Rahmen.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf — Drucksache 8/3223 — unverändert anzunehmen.

Bonn, den 25. Februar 1980

Der Finanzausschuß

Frau Matthäus-Maier	**Dr. Kreile**
Vorsitzende	Berichterstatter

Bericht des Abgeordneten Kreile

Die Vorlage — Drucksache 8/3223 — wurde vom Plenum des Deutschen Bundestages in seiner 180. Sitzung am 18. Oktober 1979 dem Finanzausschuß federführend und dem Haushaltsausschuß gemäß § 96 GO überwiesen. Der Finanzausschuß hat über die Vorlage am 16. Januar und 13. Februar 1980 beraten.

Zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft besteht ein Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung vom 11. August 1971. Es hat sich im Ganzen als sichere steuerliche Grundlage für die engen Wirtschaftsbeziehungen zwischen den beiden Staaten bewährt.

Die zur Ratifikation vorgelegte Vertragsänderung dient der Anpassung des Abkommens an die deutsche Körperschaftsteuerreform (Körperschaftsteuerreformgesetz vom 31. August 1976, BGBl. I S. 2597), die am 1. Januar 1977 wirksam geworden ist. Mit den Auswirkungen dieser Reform auf die im Ausland ansässigen Anteilseigner deutscher Kapitalgesellschaften hatte sich der Deutsche Bundestag insbesondere unter wettbewerbs- und investitionspolitischen Gesichtspunkten bei den Reformberatungen allgemein befaßt. Er hatte in einer Entschließung vom 10. Juni 1976 festgestellt, daß diesen Gesichtspunkten durch die Ermäßigung der Körperschaftsteuer von 56 auf 36 v. H. im Falle von Ausschüttungen und eine zwischenstaatlich gestaltbare Kapitalertragsteuer in befriedigender Weise Rechnung getragen wird. Die Bundesregierung wurde seinerzeit aufgefordert, die in den Doppelbesteuerungsabkommen festgelegte Kapitalertragsteuerbelastung im Hinblick auf den Wettbewerb innerhalb des gegenwärtigen Rahmens zu überprüfen.

Im Verhältnis zur Schweiz ergibt sich insofern eine besondere Lage, als die deutsche Körperschaftsteuerreform bereits bei Abschluß des bisherigen Vertrages vorausgesehen wurde. Deshalb hatten die Vertragstaaten schon damals vereinbart, daß nach Durchführung der Reform erneut verhandelt werden solle. Vorgesehen ist ferner die Möglichkeit einer gesonderten Kündigung der Vertragsteile, die die Belastung der Dividenden mit Kapitalertragsteuer betreffen, wobei die Kündigung auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Systemänderung zurückwirken würde.

Die Schweiz hat ein besonderes Interesse daran, daß die deutsche Kapitalertragsteuer für Ausschüttungen an schweizerische Muttergesellschaften, die nach dem bisherigen Vertrag bei 25 v. H liegt, rückwirkend ab dem Inkrafttreten der Körperschaftsteuerreform (1. Januar 1977) gesenkt wird. Da andererseits die deutsche Bundesregierung allgemein bereit ist, zur Anpassung an international vertretbare Gesamtbelastungen auf einen Kapitalertragsteuersatz von 15 v. H. herunterzugehen, konnte auf dieser Basis eine Übereinstimmung erzielt werden. Auf Wunsch der Schweiz wurde die Änderung des Abkommens auf diesen Punkt beschränkt. Dabei spielen Erwartungen eine Rolle, die an den Abschluß der Revisionsverhandlungen mit den USA geknüpft werden. Aus deutscher Sicht ist über Nebenabreden weiterzuverhandeln, die insbesondere der Klarstellung von Konsequenzen des deutschen Körperschaftsteuersystems dienen und erforderlichenfalls der Vermeidung von Körperschaftsteuer durch atypische gewinnabhängige Beteiligungsformen entgegenwirken sollen.

Unter den besonderen Bedingungen, die im Verhältnis zur Schweiz gelten, liegt die einseitige Abkommensänderung zugunsten der Schweiz auch im deutschen Interesse, nachdem deutscherseits die Erhöhung des Körperschaftsteuersatzes für ausgeschüttete Gewinne im Rahmen der Reform vorausgegangen ist. In der Gesamtbetrachtung von Reform und Abkommensänderung gleichen sich auch die finanziellen Auswirkungen im Verhältnis zur Schweiz weitgehend aus.

Der Finanzausschuß empfiehlt deshalb einstimmig, dem Protokoll durch Annahme des Gesetzentwurfs zuzustimmen.

Bonn, den 25. Februar 1980

Dr. Kreile

Berichterstatter